



**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH**

für das Fahrplanjahr ~~2027~~2028

beginnend am ~~13.12.2026~~12.12.2027

in der Fassung vom ~~23.09.2025~~02.09.2026



Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	Beziehungsweise
e. V.	Eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EisenbahnInbetriebnahmegenehmigungsverordnung)
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVS	EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
EBHaftpflichtV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
TEIV	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen



Inhaltsverzeichnis

1	Veröffentlichungen.....	<u>68</u>
1.1	Ort der Veröffentlichung	<u>68</u>
1.2	Bezug der Druckfassung	<u>68</u>
2	Zweck und Geltungsbereich.....	<u>68</u>
2.1	Zweck.....	<u>68</u>
2.2	NBS- und die Geschäftsverbindung zwischen der EVS und Zugangsberechtigten.....	<u>68</u>
2.3	Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragen EVU	<u>79</u>
2.4	Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die kein EVU sind	<u>79</u>
2.5	Erfassungsumfang der NBS	<u>79</u>
3	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	<u>79</u>
3.1	Nutzungsvoraussetzung und Abschluss einer gesonderten Nutzungsvereinbarung	<u>79</u>
3.2	Anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO	<u>840</u>
3.3	Netzzugangsrelevantes betrieblich-technisches Regelwerk.....	<u>840</u>
3.4	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	<u>944</u>
3.5	Haftpflichtversicherung.....	<u>944</u>
3.6	Anforderungen an das Betriebspersonal	<u>1042</u>
3.7	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	<u>1042</u>
3.8	Finanzgarantie.....	<u>1043</u>
4	Benutzung der Serviceeinrichtungen.....	<u>1244</u>
4.1	Allgemeines.....	<u>1244</u>
4.2	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	<u>1245</u>
5	Entgeltgrundsätze	<u>1345</u>
5.1	Beschreibung der Gleisanlagen	<u>1345</u>
5.2	Bemessungsgrundlage.....	<u>1346</u>
5.3	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	<u>1417</u>
5.4	Umsatzsteuer	<u>1417</u>
5.5	Zahlungsweise	<u>1417</u>
5.6	Aufrechnungsbefugnis.....	<u>1547</u>



6	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	1517
6.1	Grundsätze.....	1517
6.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	1518
6.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	1648
6.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	1649
6.5	Mitfahrt im Führerraum.....	1719
6.6	Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur.....	1749
6.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	1720
7	Haftung.....	1820
7.1	Grundsatz.....	1820
7.2	Mitverschulden	1820
7.3	Haftung der Mitarbeiter.....	1820
7.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	1824
7.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	1924
8	Gefahren für die Umwelt.....	1924
8.1	Grundsatz.....	1924
8.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	1924
8.3	Bodenkontaminationen.....	1922
8.4	EVS als Zustandsstörer.....	2022
9	Erreichbarkeiten	2022
10	Serviceeinrichtungen der EVS	2023
10.1	Öffnungszeiten	2023
10.2	Liste der Anlagen	2123
11	Anlagennutzung	2426
12	Bestellung der Serviceeinrichtungen durch die Zugangsberechtigten.....	2427
13	Anreizsystem	2527
13.1	Grundsatz.....	2527
13.2	Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit	2628
13.3	Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit	2629
13.4	Anreizsystem bei Nichtverfügbarkeit durch Unpünktlichkeit des EVU	2729
13.5	Abrechnung im Anreizsystem.....	2730



14 Abrechnung der Nutzung von Serviceanlagen.....	<u>2830</u>
15 Abfallentsorgung.....	<u>2834</u>
16 Eisenbahnbetrieb	<u>2934</u>
17 Sonstige Bestimmungen	<u>2934</u>



1 Veröffentlichungen

1.1 Ort der Veröffentlichung

- 1.1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS), die Beschreibung der Infrastrukturanlagen sowie deren Änderungen werden im Internet unter der Adresse [EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH Kundenservice \(evs-online.com\)](http://www.evs-online.com/sites/kundenservice.htm) [www.evs-online.com/sites/kundenservice.htm] veröffentlicht. Sie stehen unter der angegebenen Internetadresse kostenlos zum Download zur Verfügung. Das unter Ziffer 3.3 aufgeführte zugangsrelevante technische Regelwerk ist für Zugangsberechtigte in einmaliger Ausführung unentgeltlich bei der EVS erhältlich.
- 1.1.2 Eine formale Unterteilung in einen „Allgemeinen“ und einen „Besonderen“ Teil (SNB-AT und SNB-BT) entfällt.

1.2 Bezug der Druckfassung

- 1.2.1 Eine Druckfassung der NBS kann gegen ein in der Liste der Entgelthöhen aufgeführtes Entgelt bei EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rhenaniastr. 1, 52222 Stolberg bezogen werden.

2 Zweck und Geltungsbereich

2.1 Zweck

- 2.1.1 Die NBS gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

2.2 NBS- und die Geschäftsverbindung zwischen der EVS und Zugangsberechtigten

- 2.2.1 Die NBS- gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der EVS und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.



2.3 Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragen EVU

2.3.1 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragen EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der EVS.

2.4 Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die kein EVU sind

2.4.1 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2.5 Erfassungsumfang der NBS

2.5.1 Die NBS erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahrenheiten, usw.).

3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

3.1 Nutzungsvoraussetzung und Abschluss einer gesonderten Nutzungsvereinbarung

3.1.1 Voraussetzung zur Nutzung von Serviceeinrichtungen ist das Vorhandensein einer aktuellen Unternehmensgenehmigung (AEG §6 Absatz 1 Nr. 1). Eine gesonderte Vereinbarung zur Nutzung von Serviceanlagen ist nicht erforderlich.



3.2 Anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO

3.2.1 § 2 Abs. 1 EBO findet uneingeschränkt Anwendung auf dem gesamten Streckennetz der EVS.

3.2.2 Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt ergänzt am 23.08.2011, sind als Regeln der Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 EBO anerkannt:

Regelwerk	Bezug
VDV Schrift 754 – BMB NE Richtlinie	VDV Kamekestrasse 37 – 39, 50672 Köln
VDV Schrift 755 – Streckenkenntnisrichtlinie	VDV Kamekestrasse 37 – 39, 50672 Köln
VDV Schrift 757 – Bremsvorschrift	VDV Kamekestrasse 37 – 39, 50672 Köln
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)	Flöttmann Verlag GmbH, 33246 Gütersloh
Vorschriften für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)	Flöttmann Verlag GmbH, 33246 Gütersloh
Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)	Flöttmann Verlag GmbH, 33246 Gütersloh

3.2.3 Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ist Bestandteil jeder Infrastrukturnutzung (ERegG § 21 Absatz 1 und 2)

3.3 Netzzugangsrelevantes betrieblich-technisches Regelwerk

3.3.1 Für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der EVS gelten neben den Anerkannten Regeln der Technik, die stets zu beachten sind, folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

Regelwerk	Bezug
Beschreibung der vorhandenen Infrastrukturanlagen der EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH	Download unter www.evs-online.com
Trassenanmeldeformular der EVS	Download unter www.evs-online.com

3.3.2 Trassenanmeldeformular und die Beschreibung der vorhandenen Infrastrukturanlagen der EVS stehen kostenlos unter der Adresse [EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH Kundenservice \(evs-online.com\)](http://www.evs-online.com), [www.evs-online.com/sites/kundenservice.htm] zum Download zur Verfügung.



3.4 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

- 3.4.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer folgenden behördlichen Genehmigung ist:
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
 - einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen, § 6 Abs. 8 AEG.
- 3.4.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer folgenden Genehmigung ist:
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
 - einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a AEG und einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen, § 6 Abs. 8 AEG.
- 3.4.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die EVS die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 3.4.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU der EVS unverzüglich schriftlich mit.

3.5 Haftpflichtversicherung

- 3.5.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (AEG §14 Abs. 1) nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der EVS unverzüglich schriftlich an.



3.6 Anforderungen an das Betriebspersonal

- 3.6.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 3.6.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 3.6.3 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss gemäß der jeweils aktuellen Sammlung betrieblicher Vorschriften der EVS (SbV) ausgebildet sein. Die SbV wird dem EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung von der EVS einmalig kostenfrei zur Verfügung gestellt. Mehrere Exemplare können gegen ein in der Liste der Entgelthöhen aufgeführtes Entgelt bei EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rhenaniastr. 1, 52222 Stolberg bezogen werden.
- 3.6.4 Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt für das EVU vor der Erstbenutzung einmalig kostenlos durch die EVS. Für weitere Unterweisungen setzt sie ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt fest (s. Liste der Entgelte). Ist das EVU nach erstmaliger Unterweisung dazu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.
- 3.6.5 Eingesetzte Triebfahrzeugführer und Lokrangierführer müssen jederzeit über Bord- oder Handfunkgeräte des analogen Rangierfunks erreichbar sein.

3.7 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 3.7.1 Die zum Einsatz kommenden Regelfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der EIGV verfügen.
- 3.7.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein (NBS Ziffer 9 „Erreichbarkeiten“). Die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme sind der Beschreibung der Infrastrukturanlagen zu entnehmen. Insbesondere müssen analoge Rangierfunksysteme verfügbar sein.
- 3.7.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.7.1 und 3.7.2 auf Verlangen der EVS gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV.

3.8 Finanzgarantie

- 3.8.1 Das EIU kann den Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu den Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden, von einer angemessenen Finanzgarantie abhängig machen, wenn der



Zugangsberechtigte es innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt versäumt hat, das Entgelt für bereits gewährte und in Anspruch genommene Zugangsrechte zu entrichten. Säumnis liegt vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde. Satz 1 gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des §1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

○ .

3.8.2 Angemessen ist eine Finanzgarantie in Höhe des für vereinbarte Leistungen jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes. Dabei gilt Folgendes:

- Finanzgarantie ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Finanzgarantie jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- Werden für einen Finanzgarantiezeitraum, für den bereits Finanzgarantie erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Finanzgarantie für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- Die Finanzgarantie kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

3.8.3 Der Betreiber der Schienenwege macht das Verlangen nach Finanzgarantie in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Finanzgarantie gilt Folgendes:

- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Finanzgarantie binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Finanzgarantieverlangens erbracht sein.
- Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Finanzgarantie spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- Ist Entgelt für weitere in einen Finanzgarantiezeitraum, für den bereits Finanzgarantie erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Finanzgarantie spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Finanzgarantie jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- Kann der Betreiber der Schienenwege die rechtzeitige Erbringung der Finanzgarantie nicht feststellen, ist er ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Finanzgarantie nachweislich erbracht worden ist.
- Der Zugangsberechtigte kann die Finanzgarantie durch Entgeltvorauszahlung abwenden.



4 Benutzung der Serviceeinrichtungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 4.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der EVS (SbV, La). Die EVS stellt die eigenen Betriebsvorschriften den Zugangsberechtigten jeweils in aktueller Fassung kostenfrei in einfacher Ausfertigung zur Verfügung. Weitere Exemplare sind entsprechend Ziffer 3.6.3 kostenpflichtig. Der Zugangsberechtigte kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Verkehrsleistung selbst vollständig und unverändert vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden

4.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

- 4.2.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die EVS im Rahmen des § 13 Abs.3 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:
 - a) Die EVS wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.
 - b) Kommt eine Einigung nach a) nicht zustande, gewährt die EVS Anträgen Vorrang, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.
 - c) Die EVS entscheidet bei Anträgen, die nicht über a) und b) entschieden werden können:
 - 1. Nach fristgerechtem Eingang.
 - 2. Nach Prüfung auf tragfähige Alternativen. Es wird demjenigen Vorrang gewährt, dem keine tragfähige Alternative zur Verfügung steht.
 - 3. Im Höchstpreisverfahren.



5 Entgeltgrundsätze

5.1 Beschreibung der Gleisanlagen

5.1.1 Zur Unterstützung der Zugfahrten stellt die EVS GmbH Gleisanlagen sowie Bahnsteige zur Verfügung. Sie dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen, dem Reisendenwechsel sowie der Abstellung von Fahrzeugen.

5.1.2 Örtliche Gleisanlagen umfassen alle Gleise, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie werden im Wesentlichen zu Zwecken der Vor- und Nachbereitung einer Zugfahrt genutzt. Im Einzelnen handelt es sich um:

5.1.3 Abstellanlagen

Zur vorübergehenden oder dauerhaften Abstellung von Zügen, Wagengruppen, Einzelwagen oder Triebfahrzeugen sowie zur Zugbildung werden von der EVS GmbH Abstellanlagen in unterschiedlicher Größe und technischer Ausstattung angeboten. Sie differieren insbesondere hinsichtlich ihrer Lage im Streckennetz und der Ausstattung mit peripheren Anlagen (z.B. Elektranten). Sie sind an den jeweiligen regionalen Abstellkonzepten ausgerichtet.

5.1.4 Zuführungsgleise

Im Rahmen der Nutzung von Serviceeinrichtungen für Zugbildung, Abstellung sowie Be- und Entladung können speziell vorgehaltene Gleise für die Zuführung zu diesen Einrichtungen erforderlich sein. Aufgrund ihrer Funktion als Zuführungsgleise stehen diese für Zugbildung, Abstellung sowie Be- und Entladung grundsätzlich nur nachrangig zur Verfügung. Eine Abstimmung über eine nachrangige Nutzung erfolgt im Rahmen der Bestellung.

5.1.5 Dispositionsgleise

Zur kurzfristigen Nutzung im Vor- oder Nachlauf von vereinbarten Trassen stellt die EVS GmbH Dispositionsgleise zur Verfügung. Diese werden in Abhängigkeit von Bedarf und örtlichen Gegebenheiten in ausgewählten Betriebsstellen für einen Zeitraum von mindestens einer Stunde und wachsenden Zuschlägen für eine darüber hinausgehende Anmietdauer angeboten.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der EVS. Hierbei fließen folgende Faktoren in die Entgeltbemessung ein.

Grundpreisfaktoren:



- Art der Zugangsweiche (stellwerksbedient, elektrisch ortsbedient, handbedient)
- Anzahl der Zugangsweichen
- Länge des Gleises
- Fahrleitung
- Nutzungsdauer
- Bahnsteighalt für Personenzüge

Zuschlagsfaktoren (nur für Gleisanlagen):

- Zuschläge für kalendertägliche, kalenderwöchentliche, kalendermonatliche Anmietungen
- Zuschlag für Kurzfristbestellung.

5.2.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt EVS ein Entgelt entsprechend der Stornierungsentgelte der Liste der Entgelte. Stornierungen betreffen grundsätzlich die gesamte Bestellung. Eine Stornierung von Teilleistungen ist nicht möglich.

5.2.3 Preisanpassungen werden in der Regel jährlich vorgenommen. Sie werden unter anderem auf Grundlage des Preisindex des Statistischen Bundesamtes ermittelt.

5.3 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

5.3.1 Nach der Liste der Entgelte der EVS eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die EVS.

5.4 Umsatzsteuer

5.4.1 Die vom Zugangsberechtigten nach der Liste der Entgelte der EVS zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.5 Zahlungsweise

5.5.1 Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der EVS zu bestimmendes Konto zu überweisen.



5.6 Aufrechnungsbefugnis

- 5.6.1 Die Vertragspartner können Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

- 6.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 6.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 6.2.1 Die EVS stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Rangierverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs).
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- 6.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die EVS zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderungen gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lade- maßüberschreitungen),



- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Ausfall von Triebfahrzeugen),
- c) sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z.B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage).

6.2.3 Die Information hat gegenüber der betriebsleitenden Stelle der EVS zu erfolgen. Der Kontakt ist in Ziffer 9 hinterlegt.

6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

6.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von der vereinbarten Nutzung sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die EVS und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die EVS unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

6.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn eine unverzügliche Beseitigung ist unmöglich.

6.3.3 Zur Beseitigung der Störung kann die EVS innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll der Nutzung in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 13 Abs. 3 ERegG) Vorrang eingeräumt werden.

6.3.4 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die EVS jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des EVU zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge).

6.3.5 Die EVS hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

6.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

6.4.1 Die EVS kann sich auf ihrem Betriebsgelände überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen



Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der EVS Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.5 Mitfahrt im Führerraum

- 6.5.1 Die EVS bzw. seine von ihr dazu legitimierten Personen dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziffer 6.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren. Die Mitfahrt hat unentgeltlich zu erfolgen, es sei denn das EVU verlangt hierfür ein Entgelt.

6.6 Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur

- 6.6.1 Die EVS ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 6.7.1 Die EVS ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 6.7.2 Planbare unterjährige, längerfristige Baumaßnahmen (> 1 Woche) werden mit den Zugangsberechtigten / EVU abgestimmt. Die Zugangsberechtigten / EVU werden von der EVS hierüber im Vorfeld der Abstimmung schriftlich informiert. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die EVS über die Art der Durchführung.
- 6.7.3 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert die EVS den Zugangsberechtigten unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Baumaßnahmen im Internet unter <http://www.evs-online.com/sites/aktuelles.htm> bereitgestellt.



7 Haftung

7.1 Grundsatz

- 7.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 7.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

7.2 Mitverschulden

- 7.2.1 § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

7.3 Haftung der Mitarbeiter

- 7.3.1 Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

- 7.4.1 Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der EVS oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:
 - a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
 - b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
 - c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.



7.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

- 7.5.1 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

8 Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

- 8.1.1 Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

- 8.2.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Betriebsleitende Stelle der EVS zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der EVS notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontaminationen

- 8.3.1 Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die EVS die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 7.



8.4 EVS als Zustandsstörer

- 8.4.1 Ist die EVS als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der EVS entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 7.4.

9 Erreichbarkeiten

Betriebsleitende Stelle:	02402 – 102 753
Rangierfunk Stolberg Hbf:	C20
Rangierfunk Stolberg Altstadt:	C17
Rangierfunk Herzogenrath:	C24
Notfallrufzentrale:	0171 – 33 6 8888
Unfallmeldestelle:	02402 – 102 753
Vertrieb:	02402 – 9743 0

10 Serviceeinrichtungen der EVS

10.1 Öffnungszeiten

- 10.1.1 Die EVS erbringt schienenverkehrsbezogene Leistungen in nachfolgend aufgeführten Anlagen („Serviceeinrichtungen“). Die Anlagen sind 24 Stunden am Tag und über das ganze Jahr geöffnet. Kontaktstelle für die Koordinierung der Anlagen ist die unter Ziffer 9 benannte betriebsleitende Stelle, die ebenso zeitlich uneingeschränkt erreichbar ist.

**10.2 Liste der Anlagen**

Lfd. Nr.	Betriebsstelle/Standort	Serviceeinrichtung
1	Strecke Stolberg Hbf – Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Schneidmühle
2	Strecke Stolberg Hbf – Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Mühlener Bahnhof
3	Strecke Stolberg Hbf – Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Rathaus
4	Stolberg Altstadt - Walheim	Haltepunkt Stolberg-Breinig Auf der Heide
5	Stolberg Altstadt - Walheim	Haltepunkt Stolberg-Breinig Stockemer Straße
6	Bf Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Altstadt
7	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 1
8	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 2
9	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 3
10	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 3a
11	Bf Stolberg Altstadt	Schutzstumpf
12	Bf Eschweiler Aue	Gleis 2
13	Bf Eschweiler Aue	Gleis 3
14	Bf Eschweiler Aue	Gleis 3a
15	Bf Eschweiler Aue	Gleis 4
16	Bf Eschweiler Aue	Gleis 5 mit Ladestraße
17	Bf Eschweiler Aue	Kopframpe Gleis 5
18	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler West
19	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler Tal
20	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler Nothberg
21	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler Weisweiler
22	Strecke Langerwehe – Weisweiler	Haltepunkt Langerwehe Gleis 5
23	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Eschweiler St. Jöris
24	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Würselen Merzbrück
25	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Poststraße
26	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Mariadorf



27	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Kellersberg
28	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Annapark
29	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Busch
30	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Merkstein August-Schmidt-Platz
31	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alt Merkstein
32	Abzweig Kellersberg – Bahnhof Siersdorf	Haltepunkt Alsdorf Mariagrube
33	Bahnhof Herzogenrath	Bahnsteig Gleis 5
34	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 5
35	Bahnhof Herzogenrath	Bahnsteig Gleis 7
36	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 7
37	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 9
38	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 9a
39	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 10
40	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 11 mit Ladestraße
41	Bahnhof Herzogenrath	Eingleisstelle Gleis 11
42	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 12 mit Ladestraße
43	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 13
44	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 14
45	Bahnhof Herzogenrath	Dispogleis 45
46	Bahnhof Herzogenrath	Dispogleis 55
47	Bahnhof Herzogenrath	Gleis 70
48	Hbf Stolberg	Bahnsteig Gleis 27
49	Hbf Stolberg	Bahnsteig Gleis 43
50	Hbf Stolberg	Bahnsteig Gleis 44
51	Hbf Stolberg	Gleis 26
52	Hbf Stolberg	Gleis 28
53	Hbf Stolberg	Gleis 29
54	Hbf Stolberg	Gleis 44
55	Hbf Stolberg	Gleis 101
56	Hbf Stolberg	Gleis 102
57	Hbf Stolberg	Gleis 103



58	Hbf Stolberg	Gleis 104/30
59	Hbf Stolberg	Gleis 106
60	Hbf Stolberg	Gleis 107
61	Hbf Stolberg	Gleis 108
62	Hbf Stolberg	Gleis 109
63	Hbf Stolberg	Gleis 110
64	Hbf Stolberg	Gleis 111/320
65	Hbf Stolberg	Gleis 112/323 mit Ladestraße
66	Hbf Stolberg	Gleis 115 mit Ladestraße
67	Hbf Stolberg	Gleis 206 mit Ladestraße
68	Hbf Stolberg	Eingleisstelle Gleis 206
69	Hbf Stolberg	Gleis 208 mit Ladestraße
70	Hbf Stolberg	Gleis 212 mit Ladestraße
71	Hbf Stolberg	Gleis 213 mit Ladestraße
72	Hbf Stolberg	Gleis 217 mit Ladestraße
73	Hbf Stolberg	Gleis 219
74	Hbf Stolberg	Gleis 449
75	Hbf Stolberg	Gleis 450
76	Hbf Stolberg	Gleis 451
77	Hbf Stolberg	Gleis 452
78	Hbf Stolberg	Gleis 453
79	Hbf Stolberg	Gleis 454
80	Hbf Stolberg	Gleis 455
81	Hbf Stolberg	Gleis 456
82	Hbf Stolberg	Gleis 457
83	Hbf Stolberg	Dispogleis 4
84	Hbf Stolberg	Dispogleis 6
85	Hbf Stolberg	Dispogleis 7
86	Hbf Stolberg	Dispogleis 8
87	Hbf Stolberg	Dispogleis 43
88	Hbf Stolberg	Dispogleis 58
89	Hbf Stolberg	Dispogleis 105/31



90	Hbf Stolberg	Elektrant Gleis 26
91	Hbf Stolberg	Elektrant Gleis 30

- 10.2.1 Stolberg Hbf Gleis 27, 43 und 44, Herzogenrath Gleis 5 und 7 sind Bahnsteiggleise in Personenbahnhöfen. In unserer Entgeltliste für die Bestellung von Serviceeinrichtungen sind die Entgelte für die Nutzung von Personenbahnsteigen sowie den Bereichen von Personenbahnhöfen getrennt ausgewiesen.
- 10.2.2 Eine ergänzende Beschreibung zu den einzelnen Serviceanlagen ist in der Anlage „Infrastrukturbeschreibung EVS“ enthalten. Trassengleise sind in den SNB bestimmt.

11 Anlagennutzung

- 11.1.1 Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Serviceeinrichtungen stehen diesem an den vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung. Die Übertragung von Nutzungsrechten oder eine abweichende Nutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch den Zugangsberechtigten.
- 11.1.2 Für die Wartung der bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen ist die EVS zuständig.
- 11.1.3 Zum Schutz der Mitarbeiter, Anwohner, Anlagen und Einrichtungen werden von der EVS Ge- und Verbote erlassen.
- 11.1.4 Es gelten insbesondere die folgenden Gebote:
- Ausschalten der Fahrmotoren am Bahnsteig bei einer Standzeit von mehr als 10 Minuten.
 - Ausschalten der Fahrmotoren in den übrigen Gleisanlagen bei einer Standzeit von mehr als 15 Minuten.
 - Für den gesamten Verkehr auf dem Werksgelände der EVS, ausgenommen dem schienengebundenen Verkehr, gelten die Regeln der StVO.
- 11.1.5 Unsere Serviceeinrichtungen sind grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung geöffnet.

12 Bestellung der Serviceeinrichtungen durch die Zugangsberechtigten

- 12.1.1 Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen der EVS (Bestellung) bedürfen der Schriftform und sind an folgende Mailadresse zu richten: info@evs-online.com. Als Mindestinhalt sind anzugeben:



die Bezeichnung der Serviceeinrichtung entsprechend der aktuellen Entgeltliste für die Bestellung von Serviceeinrichtungen sowie der beabsichtigte Nutzungszeitraum.

- 12.1.2 Die Anträge für das Folgejahr sind von den Zugangsberechtigten bis zum 14.10. eines jeden Kalenderjahres bei EVS vorzulegen.
- 12.1.3 Eingehende Anträge nach dem 14.10. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr werden als nicht fristgerecht eingehende Anträge nachrangig bearbeitet.
- 12.1.4 Kurzfristige Anträge auf Anmietung einzelner Serviceeinrichtungen unterhalb von 5 Arbeitstagen vor dem ersten Nutzungstag sind kostenpflichtig. Das Entgelt wird gemäß der Liste der Entgelte der EVS berechnet. Anträge auf Anmietung einzelner Serviceeinrichtungen werden Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr bearbeitet. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt innerhalb der angegebenen Zeiten in der Regel unverzüglich, längstens jedoch 5 Arbeitstage.
- 12.1.5 Fehlende oder untaugliche Angaben fordert die EVS bei dem Zugangsberechtigten unverzüglich nach. Werden die fehlenden Angaben nicht übermittelt, bzw. die untauglichen Angaben nicht korrigiert, erfolgt eine Ablehnung der Bestellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Anreizsystem

13.1 Grundsatz

- 13.1.1 Ist eine Serviceeinrichtung der EVS aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte oder aufgrund einer Unpünktlichkeit des EVU nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Periphere Anlagen werden hierbei als eigenständige Betrachtungsobjekte behandelt, so dass damit auch Teilstörungen der Gesamtanlage erfasst sind. Dabei ist hinsichtlich der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer, betrieblicher oder durch Unpünktlichkeit des EVU verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der EVS und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertreten müssen i.S.d. §§ 276, 278 BGB. Hier ist zu unterscheiden zwischen:
 - Verantwortung durch EVS
 - Verantwortung durch EVU
 - Verantwortung durch keine Partei.



- 13.1.2 Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der EVS bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

13.2 Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit

- 13.2.1 Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der EVS anzuzeigen. Die Normentstörzeit beträgt 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der EVS. Gelingt der EVS innerhalb von 12 Stunden die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Ansprüche nach Ziffer 7 NBS bleiben unberührt.
- 13.2.2 Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 12 Stunden nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:
- Verantwortungsbereich EVS: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 12 Stunden behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises. Ist die EVS in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
 - Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 12 Stunden behoben werden konnte, erhält die EVS ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
 - keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

13.3 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

- 13.3.1 Eine betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der EVS zu melden. Gelingt es der EVS innerhalb von 2 Stunden ab Meldung bei EVS, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Ansprüche nach Ziffer 13.1 NBS bleiben unberührt.
- 13.3.2 Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:



- Verantwortungsbereich EVS: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 2 Stunden behoben werden konnte, erhält das EVU ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises. Ist die EVS in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.
- Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 2 Stunden behoben werden konnte, erhält die EVS ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises.
- keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

13.4 Anreizsystem bei Nichtverfügbarkeit durch Unpünktlichkeit des EVU

13.4.1 Eine Nichtverfügbarkeit durch Unpünktlichkeit des EVU liegt vor, wenn bestellte Serviceeinrichtungen von EVS nicht anderweitig vergeben werden können, weil sie durch den Zugangsberechtigten nicht genutzt werden oder abweichend von den bestellten Zeiten genutzt werden.

13.4.2 Es wird nach 3 Fällen unterschieden:

- EVU nutzt die Serviceanlage über den angemieteten Zeitraum hinaus: Der entsprechende Mietpreis ist zu zahlen sowie ein Tagesmietpreis für jeden angebrochenen Tag der Überziehung als Anreiz.
- EVU nutzt die Serviceanlage nicht während des angemieteten Zeitraums: Zusätzlich zu dem Mietpreis ist ein Tagesmietpreis für jeden vollständigen Tag der Nichtnutzung als Anreiz zu zahlen. Ein Anreizentgelt ist nicht zu zahlen, wenn die Nichtnutzung der EVS 24 Stunden vorab schriftlich angezeigt wurde.
- EVU nutzt die Serviceanlage vor dem angemieteten Zeitraum: Zusätzlich zu dem Mietpreis ist ein Tagesmietpreis für jeden angebrochenen Tag der vorzeitigen Nutzung als Anreiz zu zahlen.

13.4.3 Liegt kein Verschulden des EVU vor, greift das Anreizsystem nicht.

13.5 Abrechnung im Anreizsystem

13.5.1 Die EVS erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftliche Einwilligung zur Weitergabe an Dritte). Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert. Ist ein EVU der Auffassung,



der Betrag des Anreizentgelts sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der EVS schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der EVS geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die EVS verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen. Erkennt die EVS die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die EVS dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die EVS dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die EVS dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die EVS dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

14 Abrechnung der Nutzung von Serviceanlagen

- 14.1.1 Die EVS stellt den Nutzungsberechtigten die Serviceanlagen kalendertäglich gegen Entgelt zur Verfügung. Eine Abrechnung erfolgt zum jeweiligen Monatsanfang, bzw. zum jeweiligen Mietbeginn.
- 14.1.2 Für Dispogleise gelten kürzere Nutzungszeiträume. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Inanspruchnahme.
- 14.1.3 Näheres regeln die Entgeltgrundsätze/ Liste der Entgelte für die Nutzung von Zugtrassen und Serviceeinrichtungen.

15 Abfallentsorgung

- 15.1.1 Soweit auf Seiten des Zugangsberechtigten im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen der EVS Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Zugangsberechtigte diese Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes. Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle kann – nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung – auch gegen Entgelt von der EVS durchgeführt werden.
- 15.1.2 Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte seinen Beseitigungs- oder Verwertungspflichten im obigen Sinne nicht nachkommt und keine diesbezügliche Beauftragung der EVS vorliegt, behält sich die EVS das Recht vor, diese Arbeiten für den Zugangsberechtigten durchzuführen. Die entstehenden Kosten werden dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.



16 Eisenbahnbetrieb

- 16.1.1 Die Nutzung der Gleisanlagen der EVS ist ausschließlich mit Fahrzeugen zulässig, die für den Einsatz auf öffentlicher Eisenbahninfrastruktur zugelassen sind.
- 16.1.2 Das selbständige Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen darf nur durch Eisenbahnfahrzeugführer erfolgen, die den hierzu entsprechend erforderlichen Triebfahrzeugführerschein besitzen.
- 16.1.3 Maßgebend für den Eisenbahnbetrieb ist die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) in Verbindung mit den zusätzlichen Bestimmungen der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der EVS.
- 16.1.4 Durch die Benutzung des Mietgegenstandes dürfen der Eisenbahnbetrieb, der Verkehr und die Nachbarschaft nicht gestört werden.

17 Sonstige Bestimmungen

- 17.1.1 Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, allen in seinem Auftrag tätig werdenden Firmen, die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag, soweit sie die Arbeitsausführung betreffen, aufzuerlegen.
- 17.1.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Aachen.
- 17.1.3 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.